



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zum Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz - WPreFG) - Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Februar 2003 haben das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferkammer wie folgt gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Stellung genommen:

„Einleitung:

Im Abschnitt „B. Lösung“ ist von „aktuellen Nachwuchsprobleme(n) im Berufsstand“ die Rede. Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Schärfe diese Probleme bestehen, sollte dies nicht als Grund für eine Gesetzesänderung angeführt werden. Dies könnte zu unsachlicher Kritik dergestalt führen, dass mit der Gesetzesreform lediglich auf ein – womöglich noch temporäres – wirtschaftliches Bedürfnis des Berufsstandes reagiert wird und dabei qualitative Aspekte allenfalls eine sekundäre Rolle spielen. **Wir schlagen daher vor, den gesamten Inhalt zwischen den beiden Gedankenstrichen zu streichen.**

Im Abschnitt „E. Sonstige Kosten“ heißt es, dass im Rahmen des WPreFG keine Anhebung der Gebühren vorgesehen ist. Wir begrüßen das damit wohl verbundene Bestreben, das Gesetzgebungsverfahren nicht an Bedenken wegen etwaiger Kostensteigerungen scheitern zu lassen. Allerdings darf der – unabhängigen – Prüfungsstelle nicht die Möglichkeit genommen werden, kostendeckend zu arbeiten. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn in der Einleitung und auch in der Amtlichen Begründung solche Formulierungen gewählt würden, die – bei entsprechend hohen notwendigen Kosten – auch eine kurzfristige Anpassung der Gebührenordnung in diesem Punkte ermöglichen.

Außerdem könnte auch eine stärkere Differenzierung der Gebührentatbestände (beispielsweise zur gerechteren Berücksichtigung der im Umfang sehr unterschiedlichen Ergänzungsprüfungen) hilfreich sein. Auch dies sollte unseres Erachtens nicht durch das WPreFG verhindert werden.

Artikel 1:

Zu Nummer 4 (§ 5)

Absatz 1: Der Absatz ist missverständlich formuliert. Unseres Erachtens fehlt nach den Worten „Achten Teils“ das Wort „und“ (so noch der 3. Arbeitsentwurf), denn es geht nicht nur um Aufgaben, die der WPK durch Rechtsverordnung obliegen.

Absatz 2: Der Entwurfstext betont, daß die Prüfungsstelle von einer Person „geleitet“ wird, welche die Befähigung zum Richteramt haben muß. Wir regen daher an, im Klammerzusatz von „Leitung der Prüfungsstelle“ und nicht von „Geschäftsführung der Prüfungsstelle“ zu sprechen.

Zu Nummer 6 (§§ 8, 8a)

§ 8 Absatz 2: Es ist uns bewusst, aus welchem Grund die Formulierungen „von Berufsangehörigen der vereidigten Buchprüfung“ und „Beruf der vereidigten Buchprüfung oder der Steuerberatung“ gewählt wurden. Dennoch möchten wir nochmals unsere erheblichen Bedenken dagegen ausdrücken: Diese Berufsbezeichnungen gibt es nicht; sie sind also sinnentstellend. Besonders bedenklich ist, dass das Attribut „vereidigt“ hier von der Person – vereidigter Buchprüfer – zur Tätigkeit – vereidigte Buchprüfung – verlagert wird.

§ 8 Absatz 3: Die Ergänzung durch einen Verweis auf § 131g Abs. 2 Satz 1 WPO ist nicht sachgerecht und muss daher entfallen. § 131g WPO wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der WPO eingefügt und diente der Umsetzung der sog. Hochschuldiplomrichtlinie, die die wechselseitige Anerkennung entsprechender Berufsqualifikationen im EU-Bereich vorsieht, in nationales Recht (Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen 89/48/EWG).

Dagegen regelt § 8 WPO die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung. Nach Wegfall des Fakultätsvorbehaltes wird als Vorbildung lediglich ein Hochschulstudium vorausgesetzt, ohne dass weitergehende Anforderungen gestellt werden. An ein im Ausland absolviertes Hochschulstudium können keine abweichenden Anforderungen gestellt werden.

Sollte es eine EU-Richtlinie geben, welche eine allgemeine Anerkennung von Hochschuldiplomen vorsieht, könnte ein Hinweis auf diese Richtlinie aufgenommen werden.

§ 8a Absätze 1, 2: Nach wie vor wird das **Ziel** der Anerkennung nicht deutlich; auch die Gesetzesbegründung enthält dazu keine Hinweise. Zudem erscheint fraglich, ob es ausreicht, dies in der Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8a Absatz 4: Es bedarf zur Anerkennung von Studiengängen auch eines hochschulspezifischen Wissens. Zur Vorbereitung einer sachlich fundierten Entscheidung sollte es der Prüfungsstelle ermöglicht werden, sich bei der Entscheidungsfindung auch externer Sachverständiger bedienen zu können. Dies sollte jedenfalls in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Absatz 2: In Nr. 2 ist wiederum von der „vereidigten Buchprüfung“ die Rede.

Absatz 3: Mit der geänderten Formulierung „in Mitarbeit“ wird klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit nicht nur im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden kann, sondern auch als freier Mitarbeiter, Sozius oder Partner. Der Verweis, dass die Prüfungstätigkeit auch in eigener Praxis erfolgen kann, ist nunmehr irreführend und muss entfallen, da z.B. ein Rechtsanwalt, der in eigener Praxis freiwillige Jahresabschlussprüfungen durchführt, damit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen würde.

Ergänzend müsste klargestellt werden, dass die Anerkennung der Prüfungstätigkeit in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts voraussetzt, dass dort ein Wirtschaftsprüfer tätig ist. Auch die geltende Rechtslage sieht dies in § 9 Abs. 4, 5 WPO vor.

Absatz 4: Es gilt das zu Absatz 2 Gesagte; auch der Begriff „steuerbevollmächtigte Person“ erscheint nicht sachgerecht.

Absatz 5: Der letzte Satz zu Absatz 5 würde zu einer Verschärfung gegenüber dem jetzigen Zustand führen. Eine Tätigkeit bei einem ausländischen Abschlussprüfer, beispielsweise in den USA bei einem US-CPA, wird derzeit bereits bis zur Höchstdauer von einem Jahr anerkannt, da § 9 Abs. 2 WPO insoweit nur verlangt, dass die Prüfungstätigkeit bei einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft ausgeübt werden muss. Insofern wäre eine Einschränkung auf deutsche Berufsunternehmer und Berufsgesellschaften für die angestrebte Internationalisierung des Berufsnachwuchses hinderlich. Eine Anrechnung erfolgt nur auf die **Tätigkeit** nach Abs. 1, nicht auf die Prüfungstätigkeit nach Abs. 2. Wir empfehlen eine gesetzliche Klarstellung, dass auch eine Tätigkeit bei einem ausländischen Abschlussprüfer in beschränktem Umfang anerkannt wird. Eine stärkere Strukturierung der einzelnen Tatbestände des § 9 Abs. 5 dürfte die Lesbarkeit der Vorschrift verbessern.

Formulierungsvorschlag:

Auf die Tätigkeit nach Absatz 1 kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr angerechnet werden:

1. eine Tätigkeit bei einer Person, die in einem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen;
2. eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen;
3. eine Prüfungstätigkeit in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes;
4. eine Tätigkeit als Steuerberater;
5. eine mit der Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1) in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4;

6. eine Prüfungstätigkeit im öffentlichen Dienst, sofern die Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben.

Zu Nummer 12 (§ 13a)

Absatz 2: Entsprechend der Formulierung in § 139a Absatz 1 WPO-E sollte die Frist zur Antragstellung am 31. Dezember 2006 und nicht am 1. Januar 2007 enden.

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich folgender Frage: Prüfungen, Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen werden bis zum 1. Januar 2009 durchgeführt. Sollte ein Kandidat, der fristgemäß seine Zulassung beantragt hat, 2008 erstmals die Prüfung nicht bestehen, stellt sich die Frage, ob er eine Wiederholungsmöglichkeit hat. Die Wiederholung setzt einen neuen Antrag und eine erneute Zulassung voraus. Die Antragsfrist endet jedoch zum Jahresende 2006. Da grundsätzlich für jede Prüfung im Fall des Misserfolges eine einmalige Wiederholungsprüfung vorgesehen werden sollte, stellt sich die Frage, ob hier für Wiederholer – evtl. nur für solche, die in 2007 die Prüfung erstmalig nicht bestehen - eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden muss.

Zu Nummer 13 (§ 13b)

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass in der zu erlassenden Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen so detailliert wie möglich aufgenommen werden. Immerhin wird es mit dieser Regelung grundsätzlich für alle Absolventen aller Hochschulen in Deutschland möglich sein, auf zwei von vier Prüfungsgebieten zu verzichten.

Zu Nummer 16 (§ 15)

§ 15: Zur Klarstellung sollte Satz 4 um einen Hinweis auf die besondere Prüfungstätigkeit nach § 9 Absatz 2 WPO-E (Teilnahme an Jahresabschlussprüfungen) ergänzt werden.

Zu Nummer 70 (§ 135)

Hier bedarf es zur Klarstellung wohl noch einer Regelung für Kandidaten, die vor dem 1. Januar 2004 das Examen beginnen und nach dem 1. Januar 2004 eine Ergänzungsprüfung ablegen müssen. Auch für diese soll § 14a in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung anzuwenden sein. Allerdings liegt ihr „erster Prüfungsabschnitt“ im eigentlichen Sinne vor Inkrafttreten des WPRefG.

Zu Nummer 73 (§§ 139, 139a)

§ 139 Absatz 1: Nach unserem bisherigen Verständnis sollten die Zulassungsentscheidungen für den Frühjahrstermin 2004 – die aus organisatorischen Gründen zwingend noch in 2003 zu treffen sind – noch von den obersten Landesbehörden für Wirtschaft gefällt werden. Nunmehr bestehen gewisse Zweifel, ob in sämtlichen Bundesländern dazu die entsprechende Bereitschaft besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ein entsprechend früher Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewährleistet werden, damit die Prüfungsstelle bereits in 2003 ihre Zulassungsentscheidungen auf gesicherter gesetzlicher Grundlage fällen kann.

§ 24 PrüfO WP-E, der nur die rechtzeitige Berufung der Kommissionen zum Ziel hat, erscheint hierfür nicht ausreichend.

Alternativ käme – insbesondere dann, wenn es nur um einzelne Bundesländer ginge – eine Übertragung der Aufgaben im Zulassungsbereich auf der Grundlage des in 2003 noch bestehenden § 11a WPO in Betracht.

Im Zusammenhang mit dem Übergang stellt sich für uns außerdem allgemein die Frage, ob gesetzlich geregelt werden muss, nach welchem Recht die nach dem 1. Januar 2004 stattfindenden Prüfungsverfahren, die schon vor dem 1. Januar 2004 begonnen haben, inhaltlich fortgeführt werden (§ 5 PrüfO WP). Auch für Ergänzungsprüfungen ist dies von Bedeutung.

§ 139a Absatz 1: Nach § 139 WPO-E sind begonnene Zulassungs- und Prüfungsverfahren grundsätzlich von der WPK fortzuführen. Es stellt sich die Frage, ob dies auch für die auslaufenden vBP-Prüfungen gilt. Immerhin gibt es für diese mit § 139a WPO-E eine spezielle Übergangsregelung, die zudem bestimmt, dass die Zulassungsanträge nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht zu behandeln sind; nach § 131 Absatz 3 WPO (alt) entscheidet jedoch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde über die Zulassung.

Bezüglich der Wiederholungsprüfungen stellen sich dieselben Fragen wie zu § 13a WPO-E (s.o. zu Nummer 12).

§ 139a Absatz 4: Sollen Personen, die die Prüfung erst 2004 oder 2005 bestehen, zeitlich unbeschränkt ihre Bestellung als vereidigter Buchprüfer beantragen können?

Artikel 2:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Nr. 2 (oder gesonderte Ordnungsnummer): Da es gemäß § 9 Absatz 1 WPO-E demnächst auf die Regelstudienzeit ankommt, regen wir an, als Teil der dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen einen obligatorischen Nachweis über die Regelstudienzeit vorzusehen.

Zu Nr. 5: Bewerber müssen gemäß § 9 Absatz 1 WPO-E eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Absatz 2 Nr. 1 WPO-E genannten Stelle nachweisen, von der wenigstens zwei Jahre Prüfungstätigkeit sein müssen (§ 9 Absatz 2 WPO-E). § 2 Nr. 5 PrüfO WP-E gilt jedoch nur für den Nachweis der **Prüfungstätigkeit**. Ergänzend müsste festgelegt werden, dass und in welcher Form der Nachweis der **Tätigkeit** zu führen ist. Konsequenterweise regelt § 9 Abs. 4 WPO-E, unter welchen Voraussetzungen „der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt“.

Zu Nummer 2 (§ 3)

§ 3 Abs. 1: Mit der Einführung einer weiteren verkürzten Prüfung durch § 13b WPO-E wird eine stärkere Modularisierung der mündlichen Prüfung erfolgen. Analog der bisherigen Regelung des § 13a WPO wird zukünftig eine Befreiung von den Prüfungsgebieten Angewandte Betriebswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsrecht möglich sein. Die Zusammensetzung der

Prüfungskommission wird damit künftig in Abhängigkeit von den zu prüfenden Gebieten variieren.

Die hierdurch erforderliche Zuordnung der Prüfer zu den einzelnen Prüfungsgebieten müsste wie folgt vorgesehen werden:

- Vorsitz: keine Zuordnung oder Wirtschaftsrecht
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre: ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der Wirtschaft,
- Wirtschaftliches Prüfungswesen: zwei Wirtschaftsprüfer,
- Wirtschaftsrecht: ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
- Steuerrecht: ein Vertreter der Finanzverwaltung.

Entfällt ein Prüfungsgebiet, nimmt der bzw. nehmen die Vertreter des jeweiligen Prüfungsgebietes an der mündlichen Prüfung nicht teil.

Dagegen sieht § 3 Abs. 1 PrüfO WP vor, dass bei Wegfall des Gebietes Angewandte Betriebswirtschaftslehre lediglich der Hochschullehrer nicht an der mündlichen Prüfung teilnimmt. U.E. besteht in diesem Fall auch kein Bedürfnis für die Teilnahme des Vertreters der Wirtschaft.

§ 3 Abs. 6: Der Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission wird von der Prüfungsstelle geführt. Der Hinweis auf die Geschäftsführung muss entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Wir haben aus Gründen der Praktikabilität nach wie vor Zweifel, ob bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses auf Wunsch die Prüfungsgesamtnote mit angegeben werden sollte. Insbesondere stellt sich die Frage, wie eine Prüfungsgesamtnote gebildet werden soll, wenn der Kandidat die Prüfung erst nach Ergänzungsprüfung besteht. Soll die Gesamtnote gemäß § 16 PrüfO WP unter Übergehen des Umstandes, dass es zum Bestehen der Ergänzungsprüfung bedurfte, gebildet werden? Soll in die Mitteilung ein ausdrücklicher Hinweis auf das Ablegen einer Ergänzungsprüfung aufgenommen werden? Wird die Gesamtnote unkommentiert mitgeteilt, kann dies ggf. das Leistungsbild des Kandidaten nur verzerrt wiedergeben und diejenigen Kandidaten benachteiligen, die die Prüfung mit oder nahe der Mindestnote bestanden haben, jedoch ohne Ergänzungsprüfung.

Zu Nummer 17 (Bündelungsnorm)

Hier müsste auch die Überschrift zu § 19 aufgenommen werden, in der die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ebenfalls durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt werden.

Artikel 4:

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 2 Nr. 3: Durch das sog. Freizügigkeitsabkommen erhalten nunmehr auch Personen, die in diesen Staaten zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt sind,

Zugang zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer. Damit werden zukünftig auch Ausbildungszeiten in diesen Staaten anerkannt. Der Hinweis auf § 131g Abs.1 Satz 2 WPO wurde in dem vorliegenden Entwurf aber an falscher Stelle eingefügt. Richtigerweise müsste die Ergänzung wie folgt lauten: ...*Nachweis, dass der Antragsteller den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten **oder einem Staat nach § 131g Abs. 1 Satz 2** abgeleistet hat.*

Zu Nummer 8 (§ 7)

Satz 2: Mit der vorgesehenen Anpassung an die EU-Richtlinie 2001/19/EG würde eine deutliche Erweiterung der bisherigen Regelung zum Erlass von Prüfungsleistungen erfolgen. Nach der derzeitigen Regelung ist eine Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung nur zulässig, wenn der Bewerber durch ein Prüfungszeugnis nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Zukünftig soll eine Befreiung von Prüfungsleistungen bereits dann zulässig sein, wenn der Bewerber in seiner bisherigen Berufstätigkeit in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse in diesem Gebiet erworben hat. Der Nachweis soll auf geeignete Weise erbracht werden, ohne dass der Verordnungsentwurf die Anforderungen an den Nachweis vorgibt. In der Prüfungsordnung ist zwingend eine Konkretisierung der Maßstäbe erforderlich, wonach zukünftig zu entscheiden sein wird, ob die Berufserfahrung eines Bewerbers die Anforderungen in dem jeweiligen Gebiet abdeckt.

Die vorgesehene Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten bedarf zudem vertiefter Erörterungen, da dadurch im Ergebnis die Eignungsprüfung überflüssig zu werden droht. Mit der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wird auch das Recht zur uneingeschränkten steuerlichen Beratung und Vertretung verliehen. Zukünftig soll für die Kandidaten der Eignungsprüfung hierfür allein der Nachweis praktischer Kenntnisse genügen. Dagegen müssen alle anderen Bewerber ihre Qualifikation durch ein Prüfungsverfahren nachweisen, das bekanntlich ein hohes Maß an Kenntnissen voraussetzt. Die aufgrund der Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten zu befürchtenden Qualitätseinbußen halten wir für nicht verantwortbar.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Absatz 1 Satz 2: Die Formulierung „*Arbeitsgebiet der wirtschaftsprüfenden Berufsangehörigen*“ sollte an den Wortlaut des § 14 Abs. 2 S. 1 PrüfO WP wie auch des § 9 Abs. 3 PrüfO EG angepaßt werden. Alternativ könnte die Bezeichnung „*Arbeitsgebiet der Wirtschaftsprüfung*“ gewählt werden.

Absatz 2 letzter Satz: Die Aufsichtsarbeiten für die Eignungsprüfung sind von der Aufgabenkommission nach § 8a PrüfO WP zu erstellen. Dies sollte in Absatz 1 klargestellt werden. Hier sollte auch der Verweis auf § 8b PrüfO WP aufgenommen werden. In Absatz 2 sollte folgerichtig der letzte Satz entfallen. Der Verweis auf § 8a PrüfO WP erscheint missverständlich, da für die Eignungsprüfung keine eigene Aufgabenkommission vorgesehen ist. Alternativ könnte in der Amtlichen Begründung eine Klarstellung erfolgen.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Absatz 2 Satz 3: Auch hier soll auf Wunsch die Prüfungsgesamtnote mit angegeben werden. Diese Möglichkeit ist bei der Eignungsprüfung jedoch irrelevant, da es eine Prüfungsgesamtnote hier nicht gibt. Sowohl schriftliche (§ 8 Absatz 4 PrüfO EG) als auch mündliche (§ 9 Absatz 7 PrüfO EG) Prüfungsleistungen werden entweder mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ bewertet.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Absatz 1: Es erscheint zweifelhaft, ob man den Bewerbenden unter den Voraussetzungen der § 13a Absatz 2, § 139a Absatz 3 WPO-E jedenfalls eine Wiederholungsprüfung verweigern kann (s.o. Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 12).

Zur Amtlichen Begründung:

A. Allgemeiner Teil

II. Aufbau des Gesetzes, 2. Absatz, letzter Satz

Neben den Mitgliedern der Prüfungskommission sind vorrangig auch die Mitglieder der Aufgabenkommission zu berufen.

III. 1., 2. Absatz: Im letzten Satz dieses Absatzes heißt es: „Widerspruchsbehörde ist das geschäftsführende Mitglied der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer.“ Dies entspricht nicht dem Gesetzesentwurf. Die Entscheidungen im Vorfahren trifft nunmehr die Widerspruchskommission.

III.2. Zusammenführung der Prüferberufe

Die Formulierung in Satz 1 ist insoweit irreführend, als nicht der Berufszugang zur vereidigten Buchprüfung geschlossen wird, sondern der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers. Dies gilt auch für die Begründung zu § 14 PrüfO WP wie auch zu Artikel 3.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (WPO):

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Absatz 1:

Satz 2 ist missverständlich und sollte daher entfallen.

Zu Absatz 5: Am Übergang von Zeile vier zu Zeile fünf ist der Klammerzusatz irreführend. Wenn zuvor im Zusammenhang mit Bescheiden im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens von „der mit der Entscheidung befassten Stelle“ die Rede ist, so dürfte damit jedenfalls nicht die Aufgabenkommission gemeint sein.

Bei der Zitierung gibt es einen Druckfehler: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1993 zu den berufsbezogenen Prüfungen beginnt im 92. Band auf Seite **132**, nicht 192.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Absatz 1: Im ersten Absatz der Begründung ist der Einschub „wie bislang nach § 8 Abs. 2 WPO auch schon“ jedenfalls missverständlich. Bisher ging dies für nicht dem Fächerkanon des § 8 Absatz 1, 2 Nr. 1, 3 WPO entsprechende Absolventen nur über die sog. Praktikerregelung des § 8 Absatz 2 Nr. 2 WPO. Es ist zu überlegen, dies in der Begründung deutlicher herauszustellen.

Im zweiten Absatz der Begründung muss es in der achten Zeile von unten „wirtschaftswissenschaftlicher“ statt „wirtschaftlicher“ heißen. Allerdings ist der Bezug nicht ganz richtig: Die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung bezieht sich laut § 8 Abs. 1 WPO nur auf „ein anderes Universitätsstudium“. Beim landwirtschaftlichen Studium dagegen kommt es – wie etwa auch beim rechtswissenschaftlichen Studium – auf eine wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung nicht an. Daher regen wir an, das Wort „sogar“ und das Ausrufungszeichen im Zusammenhang mit dem Wort „landwirtschaftliche“ zu streichen.

U.E. bedarf es keiner Begründung, dass der Wegfall des Fakultätsvorbehalts die Vorbehaltsaufgabe der Steuerberatung nach § 2 Abs. 2 WPO nicht berührt. Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers wird maßgeblich durch die Vorbehaltsaufgaben bestimmt. Das Berufsexamen ist darauf ausgerichtet, den Nachweis der fachlichen Qualifikation zu erbringen bezogen auf die das Berufsbild prägenden Tätigkeiten.

Zu Absatz 2 Nr. 3 (alt): Der Wegfall der Regelung für „gleichrangige Bildungseinrichtungen“ soll laut Begründung im Ergebnis unschädlich sein, da es auf die Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers über die Zuordnung des regional erworbenen **Abschlusses** zu einem Abschlussgrad ankommen soll. Im novellierten Gesetzestext selbst ist in § 8 Absatz 1 WPO-E, der auch insoweit einschlägig sein soll, jedoch von **Hochschulausbildung** die Rede. Es erscheint mindestens zweifelhaft, ob beispielsweise Berufsakademien als Hochschule zu qualifizieren sind; auf die Einordnung des Abschlusses durch den Landesgesetzgeber käme es dann gar nicht mehr an. Wir regen daher an, die Formulierung des § 8 Absatz 1 WPO-E entsprechend zu verdeutlichen.

Zu § 8a:

Die Erläuterung in Absatz 2 Satz 1 bezieht sich auf die Modernisierung und Internationalisierung *des Berufszugangs*.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Absatz 5:

Mit der Anpassung der Prüfungsrichtlinien erfüllt der Prüfungsverband die gesetzlichen Anforderungen der WPO, nicht die langjährigen Forderungen des Berufsstandes.

Zu Nummer 13 (§ 13b)

Absatz 3 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden: ...*die Phase des Erlernens und Abprüfens theoretischen Wissens in den Hochschulbereich vorverlagert wird.*

Zu Nummer 15 (§ 14a)

Dies ist eine falsche Bezeichnung innerhalb der Begründung. „Zu Nummer 15“ bezieht sich auf die §§ 14b und 14c und steht auch weiter unten auf der selben Seite. § 14 a ist dagegen Teil der Änderungsnummer **14**.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Die Begründung bezieht sich auf die mindestens dreijährige „Prüfungstätigkeit“ gemäß § 9 Absatz 1 WPO-E. Dort wird jedoch nur von „Tätigkeit“ gesprochen, nicht von „Prüfungstätigkeit“.

Zu Artikel 2 (PrüfO WP):

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Nummer 4: Im zweiten Absatz müsste es „berufsständischen“ statt „berufsständigen“ heißen.

Zu Nummer 5: Der Verweis ist an die Formulierung des § 2 Nr. 5 PrüfO WP anzugleichen.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Sollte die Mitteilung der Prüfungsgesamtnote in der Gesetzesnovelle Bestand haben, fehlt hier eine Begründung; die Norm bleibt eben nicht „ansonsten unberührt“.

Zu Artikel 4 (PrüfO EG):

Zu Nummer 11 (§ 10)

Wie wir bereits oben darlegten, gibt es eine Prüfungsgesamtnote bei der Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der WPO nicht.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu Absatz 2: Eigentlich geht es hierbei nicht um den Rechts- und Vertrauensschutz der Bewerber, sondern um die Möglichkeit der Prüfungsstelle – der die Akten aus der Erstprüfung regelmäßig nicht vorliegen -, von dem jeweiligen Bewerber nochmals sämtliche für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anfordern zu können.“